

Beitrag für die Jahresversammlung ifo Institut am 22. Juni 2004

Ein modernes Einkommensteuerrecht für Deutschland

Von Friedrich Merz MdB, Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag.

Nach wie vor befindet sich die deutsche Volkswirtschaft in einer schweren strukturellen Krise. Um unser Land aus dieser tiefen Krise herauszuführen, brauchen wir eine tief greifende Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft.

Die Erneuerung muss im Rahmen eines klaren, ordnungspolitisch fundierten Sanierungskonzepts zusammengefasst werden. Ein Sanierungskonzept mit diesen Zielen setzt zuerst grundlegende Reformen der Arbeitsmarktordnung, der sozialen Transfersysteme und der sozialen Sicherungssysteme voraus.

Die Steuerpolitik kann zu diesen notwendigen Reformen ihrerseits einen wichtigen Beitrag leisten. Eine grundlegende Reform des Einkommensteuerrechts wird dabei neben der radikalen Vereinfachung des Systems vor allem dafür sorgen, dass die Bürger, die ein ausreichendes Einkommen haben, um für sich selbst und ihre Familien zu sorgen, die finanziellen Spielräume zurückgewinnen, die ihnen auch die notwendige Vorsorge für die Risiken des Lebens ermöglicht.

Die Erneuerung des Steuerrechts war noch nie so drängend wie heute. Wir brauchen eine grundlegende Reform der Steuerstruktur. Die im Amt befindliche Bundesregierung hat hierfür bislang kein schlüssiges Konzept vorgelegt. Es besteht auch keine Hoffnung mehr, dass in dieser Legislaturperiode noch eine Kurskorrektur erfolgt. Die Botschaft der SPD ist leider unmissverständlich und steht in der sozialdemokratischen Tradition: Die SPD will weiter "mit Steuern steuern".

Für CDU und CSU dienen Steuern zuerst und vor allem der Sicherung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates. Deshalb legen CDU und CSU ein gemeinsames steuerpolitisches Gesamtkonzept vor, das auf einem freiheitlichen Staatsverständnis basiert und das Steuersystem nicht länger zur staatlichen Verhaltenslenkung missbraucht:

Vorrangiges Ziel ist ein **einfacheres und transparenteres** Steuersystem. Der Steuerpflichtige muss wieder selbst erkennen können, warum und in welcher Höhe er Steuern zahlen muss. Deshalb steht im Zentrum unseres Konzepts ein neu formuliertes Einkommenssteuergesetz, dessen Belastungsgrund und dessen Belastungshöhe die Bürger wieder verstehen und das für jedermann einfach und verständlich nachzuvollziehen ist. Es wird stärker an die Quellenbesteuerung anknüpfen und das Lohnsteuerverfahren entscheidend vereinfachen. Es wird in einer verständlichen Sprache verfasst sein und zur Wahrung der Rechtskontinuität die Systematik und Terminologie des bestehenden Einkommensteuerrechts fortführen. Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung muss wieder hergestellt werden. Rechts- und Planungssicherheit müssen folgen.

Tragendes Prinzip der Vereinfachung heißt weitgehender **Abbau von Subventionen und Vergünstigungen** für Einzelgruppen verbunden mit klarer **Senkung der Tarifsätze**. Beides

gehört untrennbar zusammen. Wenn der Abbau von Steuervergünstigungen nicht Hand in Hand geht mit einer Reduktion der Steuersätze, verkommt eine Steuervereinfachung zur bloßen Steuererhöhung mit entsprechend negativen Wirkungen auf Wachstum und Beschäftigung. Deshalb sieht der neue Einkommensteuertarif mit einem Eingangsteuersatz von 12 % und einem Spitzensteuersatz von 36 % deutlich niedrigere Sätze als im bestehenden System vor.

Neben Vereinfachung und Entlastung im Einkommensteuerrecht sind weitere Korrekturen zwingend erforderlich. Hierzu zählt eine **Reform der Gemeindesteuern** mit einer Nachfolgeregelung für die Gewerbesteuer und einer Vereinfachung der Grundsteuer. So erhalten Städte und Gemeinden wieder dauerhaft verlässlich planbare Einnahmen und ihre kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten zurück.

Nicht zuletzt ist auch eine Neuausrichtung der **Unternehmensbesteuerung** erforderlich. Zur Sicherung eines flexiblen und anpassungsfähigen Steuersystems ist eine Beibehaltung des Dualismus von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht erforderlich. Dabei ist das international sich durchsetzende Systementscheidung zur Abmilderung einer Doppelbesteuerung durch eine Korrektur des Halbeinkünfteverfahrens weiterzuentwickeln.

10 Leitsätze für ein Regierungsprogramm zur Steuerpolitik

Erster Leitsatz: Neufassung des Einkommensteuergesetzbuches

Das gegenwärtige Einkommensteuergesetz ist nicht mehr reformfähig. Es wird durch ein vollständig neu formuliertes Einkommensteuergesetz ersetzt, das sich am Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Verständlichkeit ausrichtet und zur Wahrung der Rechtskontinuität die bekannte Systematik und Terminologie beibehält. Gegenstand der Besteuerung ist das realisierte Markteinkommen; nicht am Markt erzielte Einkünfte, wie z.B. Lotteriegewinne oder staatliche Sozialtransferleistung, sind nicht steuerbar.

Zweiter Leitsatz: Radikale Vereinfachung der Steuererklärung und der Steuerveranlagung

Die elektronische Datenübermittlung und –verarbeitung wird konsequent ausgebaut und der Steuererklärungs- und Steuerveranlagungsaufwand drastisch gesenkt. Arbeitnehmer erhalten in der Regel unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres einen elektronischen Steuererklärungsentwurf des Finanzamtes auf der Grundlage der Daten des Lohnsteuerverfahrens und der abgeführten Quellensteuer auf Kapitalerträge.

Dritter Leitsatz: Einkunftsarten und Einkunftsermittlung

Leitbild bleibt eine synthetische Einkommensteuer, nach der alle Einkünfte gleich besteuert werden. Statt der bestehenden sieben gibt es künftig nur noch vier Einkunftsarten:

- ? Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung),
- ? Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- ? Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- ? Alterseinkünfte und sonstige Einkünfte.

Einführung eines Wahlrechtes zwischen Steuerbilanzierung und Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Verselbständigung der steuerlichen Bilanzierung unter Lösung der Maßgeblichkeit von der Handelsbilanz.

Vierter Leitsatz: Vereinfachung der Besteuerungsgrundlagen und Beseitigung von Steuervergünstigungen

Die bestehenden Steuerbefreiungen, Freibeträge, Abzugsbeträge und Ermäßigungen werden weitgehend aufgehoben. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen werden zusammengefasst und reduziert. Die Steuerbegünstigungen für mildtätige, kirchliche und besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke sowie für politische Parteien bleiben grundsätzlich erhalten. Ein Spendenabzug zur Förderung der Freizeitgestaltung entfällt.

Fünfter Leitsatz: Entlastung durch einen einheitlichen Grundfreibetrag und durch eine Senkung der Steuertarife

Jede Person erhält einen einheitlichen Grundfreibetrag von 8.000 Euro. Zieltarif ist nach dem linear-progressiven Tarif des Sofortprogramms ein einfacher Stufentarif mit einem Eingangsteuersatz von 12 % und einem Spitzensteuersatz von 36 % ab einem Einkommen von 45.000 € (ledige). Tariffhöhe und Tarifverlauf werden zur Vermeidung einer „kalten Progression“ jedes zweite Jahr inflationsbereinigt.

Sechster Leitsatz: Die steuerliche Behandlung von Ehe und Familie

Die Herstellung der Gerechtigkeit und die Förderung von Ehe und Familie erfolgt durch die Fortgeltung des Ehegattensplittings und die Gewährung eines einheitlichen Grundfreibetrags auch für Kinder in Höhe von 8.000 Euro. Zur weiteren Verbesserung des Familienleistungsausgleichs wird das Kindergeld adäquat zum Kinderfreibetrag angehoben. Notwendige Aufwendungen zur Versorgung, Betreuung und Erziehung von Unterhaltsberechtigten sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Siebter Leitsatz: Die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte

Die Besteuerung der Altersbezüge erfolgt mit einer Übergangsregelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nachgelagert und im Wege des Quellenabzugs. Vorsorgeaufwendungen für solche Vorsorgesysteme, die ausschließlich der Alterssicherung dienen (Leibrenten) sind abzugsfähig.

Achter Leitsatz: Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der Einkünfteerzielung dienen (vermietete Immobilien, Wertpapiere), unterliegen der Steuerpflicht. Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Privatsphäre zuzuordnen sind – z.B. selbst genutzte Immobilien oder private Sammlungen –, sind nicht steuerpflichtig. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Praktikabilität wird die Besteuerung grundsätzlich auf die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu entstehenden Wertsteigerungen begrenzt.

Neunter Leitsatz: Besteuerung der Unternehmen

Der Dualismus von progressiver Einkommensteuer und proportionaler Körperschaftsteuer wird grundsätzlich beibehalten. Einkommensteuerrecht und Körperschaftsteuerrecht werden mit dem grundsätzlichen Ziel der Besteuerungs-, Rechtsform- und Finanzierungsneutralität unter Berücksichtigung der europäischen und internationalen Entwicklung aufeinander abgestimmt.

Einführung eines Wahlrechts für Personengesellschaften zur Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz.

Zehnter Leitsatz: Gemeindefinanzreform

Die Gewerbesteuer wird in Abstimmung mit den Kommunen durch ein Beteiligungsmodell der Kommunen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ersetzt. Durch die Beibehaltung der kommunalen Hebesätze und durch Einführung eines direkten und transparenten Ausweises des kommunalen Steueranteils kann wieder der Bezug der Einwohner zu ihrer

Gemeinde und die Einnahmen- und Ausgabenverantwortung der Kommunen unmittelbar gestärkt werden.

In diesem Sinne ist das steuerpolitische Programm von CDU und CSU für ein modernes Steuerrecht Bestandteil eines klaren, ordnungspolitisch fundierten und sofort durchführbaren Sanierungskonzeptes, das die marktwirtschaftlichen Kräfte unserer Volkswirtschaft erneuert und zusammen – und nur zusammen! – mit den weiter notwendigen strukturellen Reformen der Arbeitsmarktverfassung und der Sozialsysteme die Basis für mehr Wachstum und Beschäftigung schafft.